

Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz
1124/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 23.06.2016

**Tankstelle an der B56;
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.5.2016**

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird Bezug genommen.

Zum aktuellen Sachstand in Bezug auf die Errichtung einer Tankstelle in Hochhausen, führt eine aktuelle Pressemitteilung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf ihrer Homepage mit Datum vom 02.06.2016 Folgendes aus:

Eine erneute Umplanung des Vorhabens wurde beim Rhein-Sieg-Kreis eingereicht. Die Nutzfläche der Gebäude wurde wiederum verringert, außerdem sind die Anlagen nun kompakt im Innenbereich des Grundstücks angeordnet, so dass Lärmbelästigungen zu den Nachbargrenzen verringert wurden.

Das Grundstück liegt in einem Bereich, für den es keinen Bebauungsplan gibt. Da das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hochhausen liegt, richtet sich die Zulässigkeit der Bebaubarkeit danach, ob sich das Bauvorhaben unter anderem nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Entlang der Neuenhauser Straße ist bereits gewerbliche Nutzung vorhanden; der Bereich wird daher als Mischgebiet angesehen. Ein Mischgebiet „dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“. Gemäß der Baunutzungsvorordnung (BauNVO) sind in einem Mischgebiet unter anderem Tankstellen zulässig.

Im Rahmen der baurechtlichen Prüfung beteiligt der Rhein-Sieg Kreis derzeit verschiedene Fachdienststellen (unter anderem Gemeinde, Landesbetrieb Straßenbau, Wasser-, Umweltbehörden) und prüft, ob das Bauvorhaben mit den Vorschriften des Baurechts vereinbar ist. Die entsprechenden Stellungnahmen sind der Bauaufsicht bis zum 27.06.2016 vorzulegen. Danach entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis als Bauaufsichtsbehörde abschließend über den Bauantrag.

Unabhängig der Fragestellung, ob die planungsrechtliche Einschätzung in Bezug auf die Zulässigkeit des Vorhabens seitens der Stadtverwaltung Siegburg geteilt wird und dem Fakt, dass die Siegburger Verwaltung, nicht wie erbeten, von der Verwaltung in Neunkirchen-Seelscheid über den aktuellen Bauantrag informiert worden ist, obliegt die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens alleine der unteren Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsicht erfolgt derzeit, neben der planungsrechtlichen Prüfung, auch die Beteiligung der verschiedenen Fachämter in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes, Überschwemmung und Verkehr. Eine Beteiligung der Stadt Siegburg innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ist seitens der unteren Bauaufsicht nicht vorgesehen, da seitens der Kreisverwaltung keine Betroffenheit gesehen wird.

Dem Rat zur Kenntnis.

Siegburg, 08.06.2016